
TOP 8:

**Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)**

Drucksache: 298/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden Hochleistungs- und Nachwuchssportler systematisch in staatlichem Auftrag gedopt. Aus diesem Grund leiden viele ehemalige DDR-Leistungssportler bis heute unter den Spätfolgen des Dopings. Einige ihrer Nachkommen sind ebenfalls geschädigt.

Aus humanitären und sozialen Gründen hatte die Bundesregierung im Jahr 2002 ein Dopingopfer-Hilfegesetz verabschiedet und einen Hilfsfonds eingerichtet, aus dem 194 DDR-Dopingopfer jeweils eine finanzielle Unterstützung von etwa 10 500 Euro erhalten haben. Nach Ausschöpfung des Fonds trat das Dopingopfer-Hilfegesetz Ende 2007 außer Kraft. Der Fonds hatte jedoch nicht alle ehemaligen Dopingopfer erfasst, weil einige schwere Gesundheitsschäden der damals sehr jungen Sportlerinnen und Sportler infolge des Dopings erst heute - und damit deutlich nach 2007 - eingetreten sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher auch diese DDR-Dopingopfer aus Gründen der Gleichbehandlung nach denselben Kriterien, in gleicher Verfahrensweise ebenfalls einen Betrag in entsprechender Höhe als einmalige Hilfe erhalten können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu soll erneut ein Fonds eingerichtet werden, der vom Bundesverwaltungsamt verwaltet wird. Ausgehend von etwa 1 000 Anspruchsberechtigten und einer jeweiligen Zahlung in Höhe von 10 500 Euro sollen in den Fonds 10,5 Millionen Euro fließen. Etwaige Ansprüche wären bis zum 30. Juni 2017 geltend zu machen. Das Außerkrafttreten des Gesetzes ist für Ende 2020 vorgesehen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 121/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Sportausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8515) in unveränderter Fassung angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.